

Ab wann ist es **Nötigung**?



Wichtige Fälle von RA
Dr. Daniela Mielchen

Der Angeklagte fuhr infolge Unaufmerksamkeit auf einen anderen Pkw auf, nachdem dieser verkehrsbedingt zum Stillstand gekommen war. Durch die Wucht des Aufpralls wurde der angefahrene Pkw seinerseits auf das Fahrzeug vor ihm aufgeschoben, wodurch erheblicher Sachschaden entstand. Daraufhin setzte der Angeklagte mit seinem Auto zurück und überholte die beschädigten Fahrzeuge, indem er erheblich beschleunigte und auf die Gegenfahrbahn fuhr. Der Fahrer des ihm dort entgegenkommenden Pkw sah sich aufgrund dieses Fahrverhaltens zu einem Ausweichmanöver gezwungen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Mit diesem Vorgang hatten sich anschließend sowohl das Amtsgericht Aachen als auch das Oberlandesgericht Köln zu befassen.

Das Amtsgericht Aachen verurteilte den Angeklagten neben einem unerlaubten Entfernen vom Unfallort auch zu einer Nötigung im Straßenverkehr. Gegen das Urteil legte der Angeklagte durch seinen

Verteidiger zunächst Berufung und später Revision ein.

Im Hinblick auf den Vorwurf der Nötigung gab das Oberlandesgericht Köln ihm Recht und hob das Urteil insoweit auf. Zur Begründung führte es an, dass der Tatbestand der Nötigung im Straßenverkehr, insbesondere bei bedrängender Fahrweise, eine Gewaltanwendung voraussetze. Diese ist aber nur dann gegeben, wenn das Fahrverhalten geeignet ist, einen besonnenen Fahrer in Sorge und Furcht zu versetzen und ihn dazu zu zwingen, seinen Willen demjenigen des Täters unterzuordnen. Maßstab ist die Intensität der Einwirkung, wobei jeweils die örtlichen Verhältnisse wie beispielsweise Fahrbahnbreite, Ausweichmöglichkeiten und ähnliches, die Annäherungsgeschwindigkeit beider Fahrzeuge, ein etwaiger Gebrauch der Lichthupe oder des Signalhorns sowie der eingehaltene Abstand zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus kommt es bei einer Nötigung im Straßenverkehr aber auch auf eine gewisse Dauer der gefährlichen Fahrweise an. Der

Tatbestand der Gewalteinwirkung ist nicht erfüllt, wenn die Dauer der bedrängenden Fahrweise unerheblich ist oder diese sich lediglich in einem einmaligen kurzzeitigen Näherkommen an den anderen Verkehrsteilnehmer erschöpft.

Fazit: Der Fall macht einmal mehr deutlich, wie folgenreich gewisse Fahrmanöver im Straßenverkehr sein können. Gerade im Hinblick darauf, dass im Falle einer Verurteilung wegen Nötigung im Straßenverkehr eine Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Verhängung eines Fahrverbotes drohen kann, ist besondere Vorsicht geboten. Aufgrund der Kompliziertheit der Rechtsmaterie es ist stets ratsam, einen Fachanwalt für Verkehrsrecht hinzuziehen.

S Entscheidung des Oberlandesgericht Köln vom 18. Juni 2013, Aktenzeichen III-1 RVs 111/13